Betrachtung der grenzüberschreitenden Auswirkungen

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Inhalt

1. Methodischer Rahmen ... 3
2. Übersicht grenzüberschreitende Relevanz je Schutzgut ... 4
3. Räumliche Ausgangsbedingungen im grenzüberschreitenden Kontext ... 5
3.1. Nähe zur Staatsgrenze ... 5
3.2. Nähe zu Schutzgebieten in den Nachbarstaaten ... 7
3.2.1. Deutschland ... 7
3.2.2. Tschechien ... 8
3.3. Planungen der Nachbarstaaten ... 9
3.3.1. Deutschland ... 9
3.3.2. Tschechien ... 10
3.4. Rechtliche Rahmenbedingungen in den Nachbarstaaten ... 11
3.4.1. Deutschland ... 11
3.4.2. Tschechien ... 11
4. Erläuterungen zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen je Schutzgut ... 12
4.1. Deutschland ... 12
4.1.1. Schutzgut Menschliche Nutzung ... 12
4.1.2. Schutzgut Biologische Vielfalt und Landschaft ... 14
4.1.3. Schutzgut Luft und Klima ... 17
4.1.4. Schutzgut Sach- und Kulturgüter ... 17
4.1.5. Zusammenfassende Bewertung Deutschland ... 18
4.2. Tschechien ... 19
4.2.1. Schutzgut Menschliche Nutzung ... 19
4.2.2. Schutzgut Biologische Vielfalt und Landschaft ... 22
4.2.3. Schutzgut Luft und Klima ... 25
4.2.4. Schutzgut Sach- und Kulturgüter ... 25
4.2.5. Zusammenfassende Bewertung Tschechien ... 25
5. Fachinformation und weiterführende Literatur ... 27
6. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis ... 28

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Stand: Oktober 2025

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Dieser Anhang zum Umweltbericht dient der Darstellung und Bewertung der möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen der geplanten Beschleunigungsgebiete für Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Er ergänzt den Umweltbericht um jene Aspekte, die über das österreichische Hoheitsgebiet hinausreichen und daher im Rahmen der Espoo-Konvention und des SEA-Protokolls von besonderer Bedeutung sind.

Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung sind geplante Beschleunigungsgebiete für Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Diese sollen als Raumordnungsprogramm mit entsprechenden Minderungsmaßnahmen im Sinne der RED III – Richtlinie (EU) 2023/2413 verordnet werden. Das Raumordnungsprogramm stellt den zweiten Teil einer gesamthaften landesweiten Steuerung der räumlichen Entwicklung (Energieraumplanung) dar. Den ersten Teil bildet ein eigenständiges Raumordnungsprogramm über die Festlegung von Ausschlusszonen von Windkraft- und Photovoltaikanlagen.

1. Methodischer Rahmen

Die Bewertung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), der Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention, 1991) sowie des Protokolls über Strategische Umweltprüfungen (SEA-Protokoll, 2003) der UNECE. Sie orientiert sich an den international anerkannten methodischen Grundsätzen für strategische Umweltprüfungen mit transnationalem Bezug.

Die detaillierte allgemeine Bewertungsmethodik (Bestandserhebung – Untersuchung der Auswirkungen – Bewertung der verbleibenden Auswirkungen) ist im Umweltbericht in Kapitel 3 dargestellt. Im vorliegenden Anhang wird ausschließlich auf die **grenzüberschreitend relevanten Schutzgüter und Schutzaspekte** eingegangen.

- Als Grundlage für den Umweltbericht wurde ein Scoping durchgeführt (vgl. Kapitel 1.3 Umweltbericht), in dem die relevanten Schutzgüter ausgewählt wurden.
- Im Kapitel 2 des gegenständlichen Anhangs werden die im Umweltbericht geprüften Schutzgüter nach deren grenzüberschreitender Relevanz eingestuft.
- Im Kapitel 3.1 wird anhand der Entfernungen der Beschleunigungsgebiete zur Staatsgrenze die Notwendigkeit einer weiteren Behandlung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter definiert.
- In Kapitel 3.2 und 3.3 werden Planungen und rechtliche Rahmenbedingungen in den Nachbarstaaten zusammengefasst.
- In Kapitel 4 erfolgt die Erläuterung zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen je Schutzgut
- In Kapitel 5 findet sich eine zusammenfassende Bewertung je Nachbarstaat.

Die Grundlage bilden, die im Umweltbericht dokumentierten, Fach- und GIS-Analysen, ergänzt um Daten mit transnationaler Relevanz (Natura 2000, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete, UNESCO-Welterbe).

Die Stellungnahmen und Anregungen der betroffenen Nachbarstaaten, die im Rahmen des Espoo-/SEA-Konsultationsprozesses eingehen, werden in die Endfassung des Planungsberichts inklusive Umweltbericht eingearbeitet und dort nachvollziehbar dokumentiert.

2. Übersicht grenzüberschreitende Relevanz je Schutzgut

Die nachstehende Matrix zeigt die grenzüberschreitend relevanten Schutzgüter und Schutzaspekte, wobei lediglich relevante Schutzgüter gemäß Scoping betrachtet werden. Die Einstufung erfolgt in Anlehnung an die Bewertungssystematik des Umweltberichts, jedoch ausschließlich bezogen auf grenzüberschreitende Wirkungen.

Schutzgut	**Schutzaspekt** (Bezeichnung lt. Scoping)	**Auswirkungen von**	
		Beschleunigungsgebieten Windkraft	**Beschleunigungsgebieten Photovoltaikanlagen**
Menschliche Nutzung	Siedlungsraum (Wohnnutzung)	**grenzüberschreitend relevant** (z.B. Lärm, Schatten)	**begrenzte Relevanz** (z.B. optische Wirkung)
	Freizeit und Erholung (Anlagen für Freizeit und Erholung)	**grenzüberschreitend relevant** (z.B. Tourismus-/Erholungsräume grenznah)	**begrenzte Relevanz** (z.B. optische Wirkung)
	Jagd und Fischerei	**begrenzte Relevanz** (z.B. Wildtierwanderungen können grenzüberschreitend beeinträchtigt werden)	**begrenzte Relevanz** (z.B. Wildtierwanderungen können grenzüberschreitend beeinträchtigt werden)
Biologische Vielfalt und Landschaft	Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume (Lebensräume, Fauna und Flora)	**grenzüberschreitend relevant** (z.B. Zugvögel, Fledermäuse, Natura 2000 in Nachbarstaaten)	**begrenzte Relevanz** (z.B. Zerschneidung von Ökosystemen)
	Landschafts- und Ortsbild	**grenzüberschreitend relevant** (z.B. optische Wirkung)	**begrenzte Relevanz** (z.B. optische Wirkung)
Luft und Klima	Makroklima	**grenzüberschreitend relevant** (THG-Reduktion)	**grenzüberschreitende Relevanz** (THG-Reduktion)
Sach- und Kulturgüter	Kulturgüter	**grenzüberschreitend relevant** (z. B. UNESCO-Welterbestätten, historische Kulturlandschaften, Sichtachsen)	**begrenzte Relevanz** (z.B. landschaftlicher Kontext grenznah)
Übrige Schutzaspekte ohne grenzüberschreitende Relevanz: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Mikroklima, Boden, Flächeninanspruchnahme, Sachgüter **Bereits im Scoping als nicht relevant definiert:** Gewerbe- und Industriegebiete, Dienstleistungsbetriebe, Energieerzeugung, -transport, Rohstoffe, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Oberflächengewässer und Grundwasser, Archäologie		**Keine grenzüberschreitende Relevanz**	**Keine grenzüberschreitende Relevanz**

Im Ergebnis der fachlichen Einstufung ergibt sich, dass bei Beschleunigungsgebieten für Windkraftanlagen grenzüberschreitende Relevanz für die Schutzgüter „Menschliche Nutzung“, „Biologische Vielfalt und Landschaft“, „Luft und Klima“ sowie „Sach- und Kulturgüter“ besteht.

Bei freistehenden Photovoltaikanlagen sind grenzüberschreitende Auswirkungen nur eingeschränkt zu erwarten, vorrangig durch optische Wirkungen bei großflächigen, grenznahen Anlagen oder durch eine potenzielle Beeinträchtigung von Wildtierwanderungen.

Die übrigen Schutzgüter weisen keine grenzüberschreitende Bedeutung auf und werden daher in der weiteren Bewertung nicht vertieft behandelt.

3. Räumliche Ausgangsbedingungen im grenzüberschreitenden Kontext

Kapitel 3 stellt die räumlichen Ausgangsbedingungen der grenzüberschreitenden Bewertung dar. Es beschreibt die Lage der geplanten Beschleunigungsgebiete im Verhältnis zu den Staatsgrenzen, Schutzgebieten und bestehenden Nutzungen in den Nachbarstaaten und bildet damit die Grundlage für die fachliche Beurteilung der potenziellen transnationalen Umweltauswirkungen im Sinne der Espoo-Konvention und des SEA-Protokolls.

3.1. Nähe zur Staatsgrenze

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Betrachtung wurde die räumliche Lage der geplanten Beschleunigungsgebiete in Relation zur Staatsgrenze zu Deutschland (Bayern) und Tschechien (Südböhmen) analysiert.

Ziel dieser Analyse ist die Feststellung, ob durch die Lage oder Ausdehnung der Beschleunigungsgebiete potenziell grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne der Espoo-Konvention und des Protokolls über Strategische Umweltprüfung (SEA-Protokoll) entstehen können.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgte in einem 10-km-Korridor entlang der Staatsgrenzen. Diese Vorgehensweise entspricht der gängigen Praxis in strategischen Umweltprüfungen mit transnationalem Bezug (vgl. UNECE 2017; UBA 2018) und gewährleistet eine sachgerechte Erfassung potenzieller grenzüberschreitender Wirkungen im Sinne der Espoo-Konvention.

Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Planungsnullfall – keine Verordnung von Beschleunigungsgebieten - können aufgrund der fehlenden räumlichen Zuordnung nicht auf strategischer Ebene beurteilt werden. Diese sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren (UVP, etc.) im zu behandeln.

Beschleunigungsgebiete für freistehende Photovoltaikanlagen

Für freistehende Photovoltaikanlagen sind im Planungsfall Flächen innerhalb eines beidseitigen 300-m-Korridors entlang der Autobahnen und der Schnellstraßen vorgesehen.
In den Alternativen werden ergänzend Trassenräume entlang der Westbahnstrecke betrachtet.
Die nächstgelegenen potenziellen PV-Flächen im Planungsfall sowie innerhalb der Alternativenprüfung liegen

- zur tschechischen Grenze in rund 3 km,
- zur deutschen Grenze in rund 200 m Entfernung.

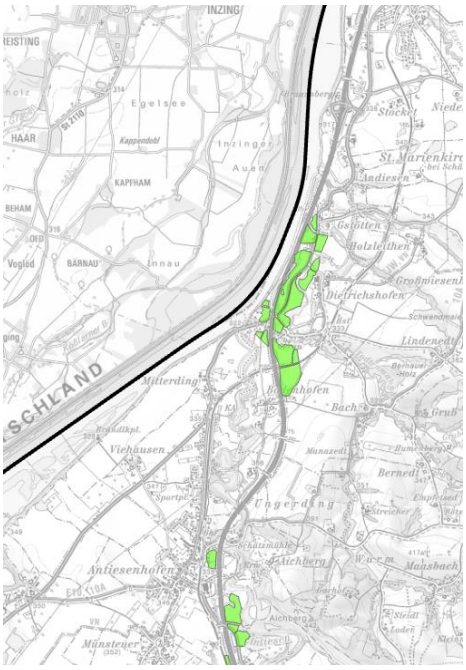

Abbildung 1: Beschleunigungsgebiete PV im Nahbereich von Deutschland

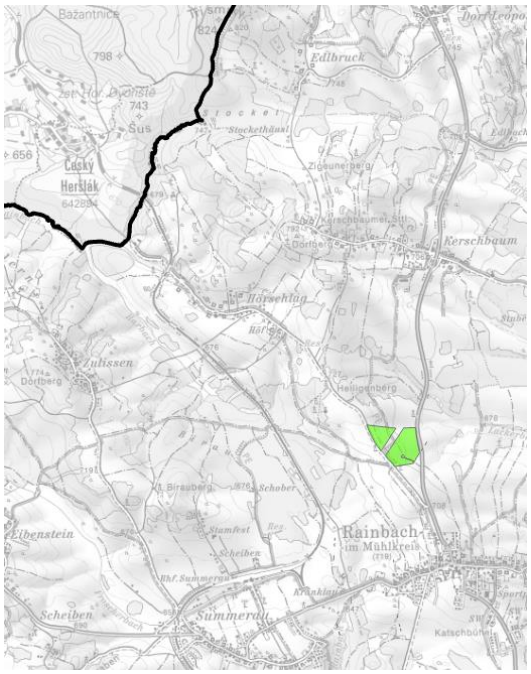

Abbildung 2: Beschleunigungsgebiete PV im Nahbereich zu Tschechien

Aufgrund der von den Beschleunigungsgebieten ausgenommenen Naturschutzgebieten und Wildtierkorridore, der fehlenden topografischen Sichtverbindungen (siehe Kapitel 6.2.2 Umweltbericht – Abschichtungsprozess und Eignung Landschaftsbild), der Konzentration entlang bestehender hochrangiger Infrastrukturen (Autobahnen, Bahntrassen) und der geringen Bauhöhe sind **keine grenzüberschreitenden Auswirkungen** zu erwarten. Damit ist eine vertiefende Behandlung in Kapitel 4 nicht erforderlich.

Beschleunigungsgebiete für Windkraftanlagen

Fett hervorgehoben sind die Beschleunigungsbiete, welche im Planungsfall enthalten sind. Die restlichen Gebiete stellen im Umweltbericht geprüfte Planungsalternativen dar. Von den insgesamt zwölf möglichen Beschleunigungsgebieten für Windkraftanlagen liegen sieben innerhalb des 10-km-Korridors zu einem Nachbarstaat (farblich hervorgehoben).

Deutschland		**Tschechien**	
Beschleunigungsgebiete für Windkraftanlagen			
2- Weilhartsforst	**ca. 1,1 km**	8 - Bad Leonfelden	ca. 6,4 km
3 - Weilhartsforst	**ca. 3,3 km**	**9 - Sternwald Ost**	**angrenzend**
4 - Weilhartsforst	**ca. 1,2 km**	**10 - Sternwald West**	**angrenzend**
5 – Kobernaußerwald Ost	**ca. 23,5 km**	11 - Windhaag	ca. 2,1 km
6 – Kobernaußerwald West	**ca. 16,6 km**	12 - Mitterberg	ca. 22,4 km
7– Kobernaußerwald Nord	ca. 18,1 km		
13 - Mondseer Flyschberge	ca. 20,2		

Die Beschleunigungsgebiete für Windkraft betreffen im Planungsfall somit zwei Grenzräume:

- den **oberösterreichisch-bayerischen Grenzraum** mit den Gebieten *Weilhartsforst 2 – 4* und
- den **oberösterreichisch-tschechischen Grenzraum** mit den Gebieten *Sternwald Ost (9)* und *Sternwald West (10)*. In der Alternative 1 werden zusätzlich in diesem Grenzraum die Gebiete *Bad Leonfelden (8)* und *Windhaag (11)* betrachtet, bei der Alternative 2 lediglich zusätzlich das Beschleunigungsgebiet *Bad Leonfelden (8)*. Nachdem das in den Planungsalternativen betrachtete Beschleunigungsgebiet *Bad Leonfelden (8)* rund 4,7 km südlich nachgelagert des

betrachteten Beschleunigungsgebiets im Sternwald liegt, sind nur nachrangige Auswirkungen zu erwarten.

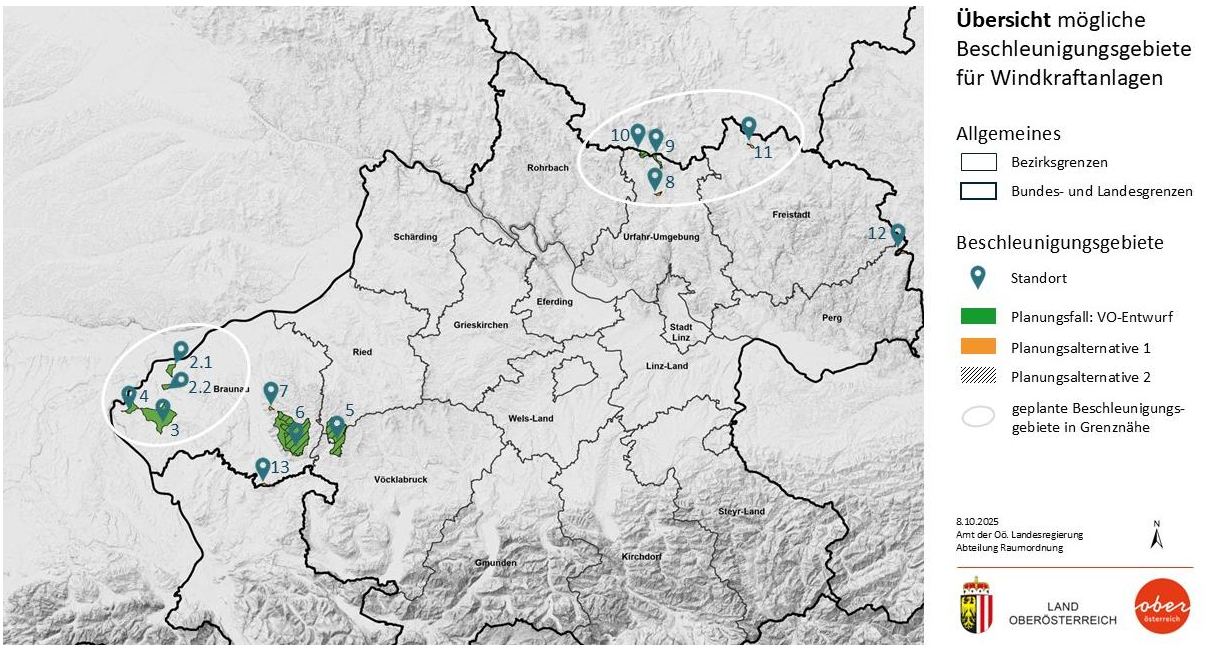

Abbildung 3: Darstellung aller möglichen Beschleunigungsgebiete (Planungsfall inklusive Alternativen)

→ Es ist daher für den Planungsfall und die Planungsalternativen nur von einer potenziellen grenzüberschreitenden Relevanz der Windkraftgebiete *Weilhartsforst (2-4, Lachforst), Windhaag (11) Sternwald (9, Ost / 10, West) und* nachrangig *Bad Leonfelden (8)* auszugehen.

3.2. Nähe zu Schutzgebieten in den Nachbarstaaten

Folgende kürzeste Entfernungen der möglichen Beschleunigungsgebiete in Grenznähe (2, 3, 4 & 8, 9, 10, 11) zu Schutzgebieten in angrenzenden Nachbarstaaten können festgestellt werden:

3.2.1. Deutschland

Kürzeste Entfernung zu einem potenziellen Beschleunigungsgebiet		
Vogelschutzgebiete		
Natura2000 Salzach und Inn (DE7744471)	ca. 1,1 km	Nach Arten- und Individuenzahl eines der bedeutendsten Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mausergebiete im mitteleuropäischen Binnenland, mit über 130 nachgewiesenen Brutvogelarten, Au- und Leitenwälder für Waldvögel hoch bedeutsam. *(Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/info?id=7744-471)*
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete		
Natura2000 Salzach und Unterer Inn (DE7744371)	ca. 1,1 km	Zusammenhängende naturnahe, naturschutzfachlich wertvolle Au- und Leitenwäldern, an der Salzach landesweit bedeutsamer Geophytenreichtum, Innstauseen als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel *(Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/info?id=7744-371)*
Natura2000 Innleite von Buch bis Simbach (DE7743301)	ca. 5,8 km	Vorkommen mehrerer für den Naturraum D65 repräsentative und seltene Lebensraumtypen (v.a. Buchen- und Schluchtwälder) sowie Vorkommen von Arten nach Anhang II (insbesondere Gelbbauchunke) und seltenr Amphibien- und Reptilienarten. *(Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/info?id=7743-301)*
Natura2000 Inn und Untere Alz (DE7742371)	ca. 7,4 km	Auengebiet des Inn und der Alz mit Auwäldern (bayernweit bedeutsame Population des Scharlachkäfers), bemerkenswerten Halbtrockenrasen auf Brennen und Hangleitenwälder mit repräsentativen Wald-Lebensraumtypen u.a. *(Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/info?id=7742-371)*
Natura2000 Kammmolch-Habitate in den Landkreisen Mühldorf und Altötting (DE7824371)	ca. 5,2 km	Für die Kohärenz im Naturraum und als Trittsteinhabitate wichtige Vorkommen der Anhang II-Amphibien: Überregional bis Landesweit bedeutsame Laichbestände, Umgebung als wahrscheinlicher Landlebensraum. *(Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/info?id=7842-371)*
Naturschutzgebiete		
Vogelfreistätte Salzachmündung (NSG-00419.01)	ca. 1,1 km	Das Gebiet umfasst das Mündungsgebiet der Salzach in den Inn und zeichnet sich durch Auenbereiche, Kiesbänke und Altgewässer aus, die als Lebens-, Rast- und Brutstätte für zahlreiche Wasservogelarten dienen. Zweck des Schutzgebiets ist insbesondere der Erhalt

		der ornithologischen Bedeutung (Brut-, Ruhe- und Zugvögel) und der naturnahen Gewässer- und Auenstrukturen vor Eingriffen. *(Quellen: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSalzachV-3; https://www.lra-aoe.de/media/2095/nsg_vogelfreistaette_salzachmuendung.pdf)*
Untere Alz (NSG-00374.01)	ca. 6,8 km	Das Gebiet ist geprägt durch Auenwälder, kiesige Überschwemmungsbereiche („Brennen"), strukturreiche Gewässer und extensiv genutzte Aulandschaften, die wertvolle Lebensräume für seltene Schmetterlinge, Pflanzen und andere Arten bieten. *(Quellen: https://www.naturnahe-alz.de/naturnahe-alz/; https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/7028_7942/doc/7742_371/texte/de7742371_t_fg_ffin_nfin.pdf; https://www.lra-aoe.de/media/2094/nsg_untere_alz.pdf)*
Endomoränenweiher südlich Asten (NSG-00302.01)	ca. 4,3 km	Der Endmoränenweiher südlich Asten ist ein kleines Naturschutzgebiet bestehend aus einem alten Gletschersee („Astner Weiher") und seinem Umgebungsteil mit Feuchtvegetation. Dieser See hat weder oberirdischen Zu- noch Abfluss, sondern wird vorwiegend von Regen- und Sickerwasser gespeist — sein Wasserstand schwankt je nach Niederschlag. Schutzzweck sind der Erhalt der typischen Verlandungsvegetation, der Lebensräume für Amphibien, Libellen, Wasservögel sowie die Sicherung einer naturnahen Dynamik ohne menschliche Eingriffe. *(Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Endmor%C3%A4nenweiher_s%C3%BCdlich_Asten)*
Landschaftsschutzgebiete		
Salzachtal im Gebiet der Gemeinde Haiming, der Stadt Burghausen und der Gemeinden Raitenhaslach und Burgkirchen an der Alz (LSG-00289.01)	ca. 1,1 km	Das Gebiet erstreckt sich entlang der Salzach und im Mündungsdreieck mit dem Inn und umfasst Auenbereiche, Flussufer und angrenzende Landschaftselemente, die wesentlich zum landschaftlichen Gesamtbild beitragen. Schutzzweck ist der Erhalt und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts — insbesondere zur Bewahrung von Boden-, Wasser-, Klima- und Landschaftsstruktur sowie der Tier- und Pflanzenwelt — unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer naturverträglichen menschlichen Nutzung. *(Quellne: https://www.haiming.de/fileadmin/user_upload/Begruendung_FNP__Fruehzeitige_.pdf; https://altoetting.bund-naturschutz.de/natur-und-umweltthemen/wasser/fliessgewaesser-im-lk-aoe-alzinnsalzach/salzachbruecke-bei-haiming/text-salzachbruecke)*
Schutz des Leitgeringer Sees und der ihn umgebenden Landschaft (LSG-00236.01)	ca. 4,5 km	Das Gebiet schützt den Leitgeringer See (ein kleines Stillgewässer gespeist durch Grund- und Zuflusswasser) und die ihn umgebenden Feucht- und Landbereiche mit Gehölzsaum, Verlandungszonen und Moorflächen. Ziel ist es, die landschaftliche Eigenart, die Wasserqualität und die vielfältigen Lebensräume für Amphibien, Libellen, Vogelarten und seltene Pflanzen zu erhalten. Das LSG erlaubt eine verträgliche Nutzung — z. B. Baden — schließt jedoch motorisierte Bootsfahrten aus, um die naturnahe Struktur und Nutzung zu sichern. (*Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Leitgeringer_See)*
Ponlachgraben mit angrenzenden Laubwaldteilen (LSG-00398.01)	ca. 5,1 km	Der Ponlachgraben ist ein schmaler, wildromantischer Wasserlauf mit Stegen und schattigen Wegen; entlang des Grabens schließen sich naturnahe Laubwälder und strukturreiche Hangbereiche an. Ziel des Schutzes ist die Bewahrung dieses sensiblen Verbindungselements von Gewässer und Waldbereichen, die Förderung der lokalen Biodiversität und die Sicherung eines naturnahen Landschaftsbilds. *(Quelle: https://www.tittmoning.de/umwelt/natur-landschaftsschutz)*

3.2.2. Tschechien

Kürzeste Entfernung zu einem potenziellen Beschleunigungsgebiet		
Vogelschutzgebiete		
Natura2000 Šumava (CZ0311041)	ca. 2,8 km	*Großräumige Vogelschutzlandschaft der Šumava mit 27 Anhang-I-Arten, deren Schwerpunkt bei Waldhühnern liegt; besonders der Auerhahn stellt hier die einzige reproduktionsfähige Population Tschechiens dar und umfasst rund 90 % des nationalen Bestands, mit typischen Brutgebieten in Klimax-Fichtenwäldern, Mooren und Hochlagen über 1000–1100 m. Schutzzweck ist die Sicherung und Förderung dieser Kernbestände (u. a. Auerhuhn, Haselhuhn, Birkhuhn, Dreizehenspecht, Ringdrossel, Zwerg- und Rauhfußkauz, Schwarzstorch, Wachtelkönig) durch Erhalt großflächig vernetzter, störungsarmer Wald- und Offenland-Mosaike. Dazu zählen die Pflege von Moor- und Sukzessionsflächen, das Belassen von Alt- und Totholz, die Sicherung geeigneter Brut- und Höhlenbäume sowie die Besucherlenkung zur Minimierung von Störungen. (Quelle: https://biodiversity.europa.eu/sites/natura2000/CZ0311041)*
Natura2000 Novohradské hory (CZ0311039)	ca. 6,1 km	Vogelschutzgebiet mit landesweit sehr reichen Beständen von Haselhuhn und Dreizehenspecht; geeignete Habitate liegen inselartig verteilt in naturnahen, teilweise unbewirtschafteten Altwäldern (u. a. NPR Žofínský prales, NPP Hojná Voda) sowie in strukturreichen Waldrand- und Sukzessionsbereichen. Schutzzweck ist der Erhalt und die Förderung alter und naturnaher Waldstrukturen mit Totholz und Höhlenbäumen, die Sicherung mosaikreicher Offenland- und Feuchtlebensräume (inkl. Wiesen für den Wachtelkönig; Schwerpunkte Pohoří, Příbrání, Rapotice) und die Minimierung von Störungen. Langfristig soll die Habitatqualität auch eine mögliche Wiederausbreitung des Auerhuhns unterstützen. *(Quelle: https://biodiversity.europa.eu/sites/natura2000/CZ0311039)*
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete		
Natura2000 Rašeliniště Kapličky (CZ0313513)	ca. 1 km	Eines der am niedrigsten gelegene Hochmoore der Šumava. Schutzzweck ist die Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts und der torfbildenden Prozesse sowie der Erhalt der charakteristischen Hochmoorhabitate und ihrer Arten. *(Quelle: https://biodiversity.europa.eu/sites/natura2000/CZ0313513)*
Natura2000 Horní Malše (CZ0314022)	ca. 1,4 km	Eng eingeschnittenes Gebirgstal der Malše zwischen Dolní Příbraní und der alten Brücke bei Cetviny mit gut ausgebildeten Grauerlen-Auen, Moor-/Feuchtwiesen und artenreicher Wasser- und Hochstaudenvegetation. Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung der Auen-, Moor- und Quellbiotope samt natürlicher Gewässerdynamik sowie der besondere Schutz der autochthonen Flussperlmuschel-Population einschließlich ihrer Wirtsfische. *(Quelle: https://biodiversity.europa.eu/sites/natura2000/CZ0314022)*
Natura2000 Šumava (CZ0314024)	ca. 2,8 km	Vielschichtige, großräumige Biotop-Mosaiklandschaft der Šumava mit natürlichen und kulturgeprägten Lebensräumen von hoher Eigenart und Artenvielfalt; besonders wertvoll sind erhaltene Komplexe aus Mooren und Feuchtgebieten, urwaldartigen Beständen sowie artenreichen Offenlandflächen mit Vorkommen seltener Arten (u. a. Luchs, Fischotter, Großes Mausohr, Flussperlmuschel, Grüne Schattenmoos-Buxbaumia). Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung dieser Habitatkomplexe samt natürlicher Dynamik sowie der Erhalt populationsrelevanter Vorkommen

		prioritärer Arten und Lebensraumtypen. *(Quelle: https://biodiversity.europa.eu/sites/natura2000/CZ0314024)*
Natura2000 Čertova stěna-Luč (CZ0310032)	ca. 4,7 km	Weitgehend unbeeinträchtigte, für die Region typische Fels- und Schutthalden-Gemeinschaften mit geringer Artenzahl. Schutzzweck ist die Sicherung dieser Fels- und Schuttlebensräume sowie der Erhalt und die Pflege der Birken-Kiefern-Wälder. *(Quelle: https://biodiversity.europa.eu/sites/natura2000/CZ0310032)*
Naturschutzgebiete		
Rašeliniště Kapličky (1553)	ca. 0,8 km	Kleinflächiges besonders geschütztes Gebiet (PR/NPR/PP/NPP) mit wertvollen Biotopen; Schutzziel ist der Erhalt repräsentativer Lebensräume, Arten und standorttypischer Strukturen. (Quelle: AOPK ČR – Maloplošná zvláště chráněná území).
Horní Malše (5888)	ca. 2,2 km	Kleinflächiges besonders geschütztes Gebiet (PR/NPR/PP/NPP) mit wertvollen Biotopen; Schutzziel ist der Erhalt repräsentativer Lebensräume, Arten und standorttypischer Strukturen. (Quelle: AOPK ČR – Maloplošná zvláště chráněná území).
Uhlířský vrch (1554)	ca. 2,6 km	Kleinflächiges besonders geschütztes Gebiet (PR/NPR/PP/NPP) mit wertvollen Biotopen; Schutzziel ist der Erhalt repräsentativer Lebensräume, Arten und standorttypischer Strukturen. (Quelle: AOPK ČR – Maloplošná zvláště chráněná území).
Medvědí hora (1556)	ca. 2,8 km	Kleinflächiges besonders geschütztes Gebiet (PR/NPR/PP/NPP) mit wertvollen Biotopen; Schutzziel ist der Erhalt repräsentativer Lebensräume, Arten und standorttypischer Strukturen. (Quelle: AOPK ČR – Maloplošná zvláště chráněná území).
Spáleniště (2264)	ca. 3,5 km	Kleinflächiges besonders geschütztes Gebiet (PR/NPR/PP/NPP) mit wertvollen Biotopen; Schutzziel ist der Erhalt repräsentativer Lebensräume, Arten und standorttypischer Strukturen. (Quelle: AOPK ČR – Maloplošná zvláště chráněná území).
Čertova stěna-Luč (2461)	ca. 4,7 km	Kleinflächiges besonders geschütztes Gebiet (PR/NPR/PP/NPP) mit wertvollen Biotopen; Schutzziel ist der Erhalt repräsentativer Lebensräume, Arten und standorttypischer Strukturen. (Quelle: AOPK ČR – Maloplošná zvláště chráněná území).
Multerberské rašeliniště (1552)	ca. 5,6 km	Kleinflächiges besonders geschütztes Gebiet (PR/NPR/PP/NPP) mit wertvollen Biotopen; Schutzziel ist der Erhalt repräsentativer Lebensräume, Arten und standorttypischer Strukturen. (Quelle: AOPK ČR – Maloplošná zvláště chráněná území).
Niva Horského potoka II (2295)	ca. 7,2 km	Kleinflächiges besonders geschütztes Gebiet (PR/NPR/PP/NPP) mit wertvollen Biotopen; Schutzziel ist der Erhalt repräsentativer Lebensräume, Arten und standorttypischer Strukturen. (Quelle: AOPK ČR – Maloplošná zvláště chráněná území).
Niva Horského potoka (2261)	ca. 8,4 km	Kleinflächiges besonders geschütztes Gebiet (PR/NPR/PP/NPP) mit wertvollen Biotopen; Schutzziel ist der Erhalt repräsentativer Lebensräume, Arten und standorttypischer Strukturen. (Quelle: AOPK ČR – Maloplošná zvláště chráněná území).
Svatý Tomáš (1550)	ca. 8,8 km	Kleinflächiges besonders geschütztes Gebiet (PR/NPR/PP/NPP) mit wertvollen Biotopen; Schutzziel ist der Erhalt repräsentativer Lebensräume, Arten und standorttypischer Strukturen. (Quelle: AOPK ČR – Maloplošná zvláště chráněná území).
Rožnov (5679)	ca. 9,1 km	Kleinflächiges besonders geschütztes Gebiet (PR/NPR/PP/NPP) mit wertvollen Biotopen; Schutzziel ist der Erhalt repräsentativer Lebensräume, Arten und standorttypischer Strukturen. (Quelle: AOPK ČR – Maloplošná zvláště chráněná území).
Landschaftsschutzgebiete		
Šumava	ca. 2,8 km	Großflächiges Landschaftsschutzgebiet (CHKO) mit landschafts- und naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen und kulturgeprägten Strukturen; Erhalt des Landschaftsbildes und ökologischer Funktionen. *(Quelle: AOPK ČR – Velkoplošná zvláště chráněná území).*

3.3. Planungen der Nachbarstaaten

3.3.1. Deutschland

In Deutschland gilt das „Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist".
Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die deutschen Bundesländer, verbindliche Flächenziele für Windenergieanlagen an Land zu erreichen, die in Raumordnungsplänen festgelegt werden.
Laut der 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern für den Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst sind zusätzliche Vorranggebiete für Windenergieanlagen vorgesehen. Zwei dieser Vorranggebiete (VRG 79 und VRG 80) befinden sich in unmittelbarer Nähe zur österreichischen Staatsgrenze beziehungsweise in einer Entfernung von rund 5 km zu den geplanten Beschleunigungsgebieten in Oberösterreich und verdeutlichen, dass die betreffende Grenzregion grundsätzlich als geeignet für die Nutzung der Windenergie eingestuft wird. Damit bestätigt sich die Standortlogik der österreichischen Beschleunigungsgebiete, da vergleichbare Potenziale bereits über die Staatsgrenzen hinweg anerkannt sind.

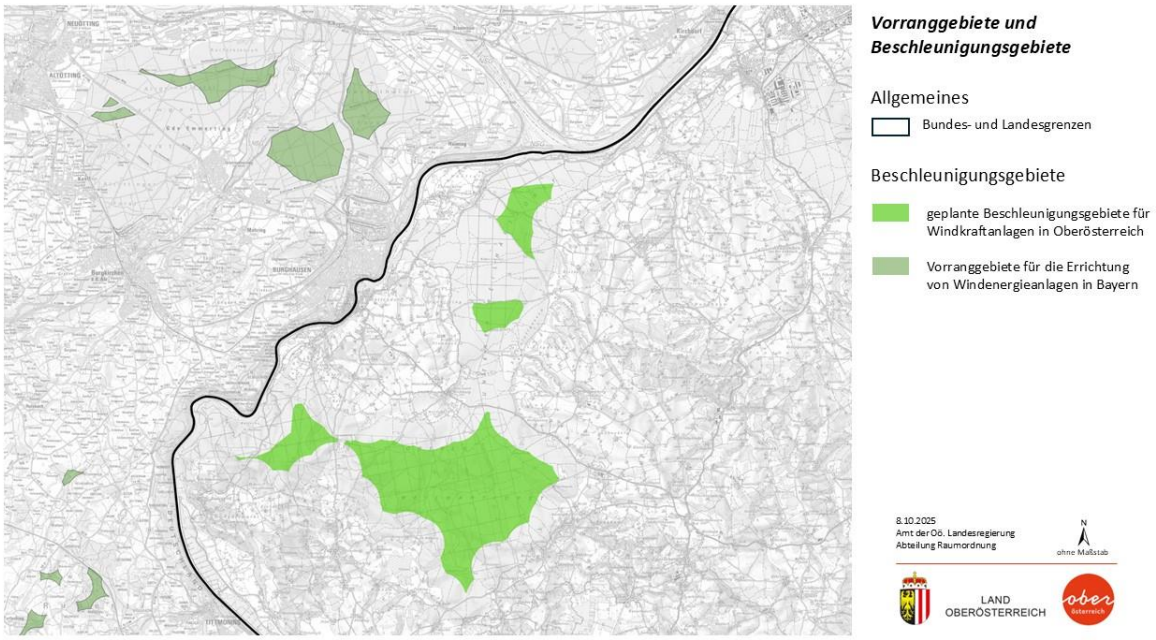

Abbildung 4: Vorranggebiete für Windkraftanlagen in Deutschland und Beschleunigungsgebiete in Oberösterreich

3.3.2. Tschechien

In Tschechien werden die Sondergebiete für Windkraft, (Sondergebiete – Gebiete, die für den Beitrag Tschechiens zum Gesamtziel der EU im Bereich der erneuerbaren Energiequellen bis 2030 im Hinblick auf die Entwicklung der Energieerzeugung aus der Windenergie erforderlich sind) in der „Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik“ Änderungsentwurf Nr. 8 auf Bundesebene, ausgewiesen.

In der Kartendarstellung ist ersichtlich, dass die Beschleunigungsgebiete im Bereich des Sternwaldes mit der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik korrespondiert. Die parallel geplanten Ausschlusszonen für Windkraftanlagen in Oberösterreich stehen gleichermaßen in einem räumlichen Zusammenhang mit den aufgrund von Schutzgebieten (z. B. Natura 2000, Nationalpark Šumava) ausgeschlossenen Bereichen für die Errichtung von Windkraftanlagen auf tschechischer Seite. Dadurch werden potenzielle kumulative Effekte auf diese besonders sensiblen Räume gezielt vermieden, während gleichzeitig geeignete Standorte in weniger konfliktträchtigen Bereichen zur Verfügung stehen

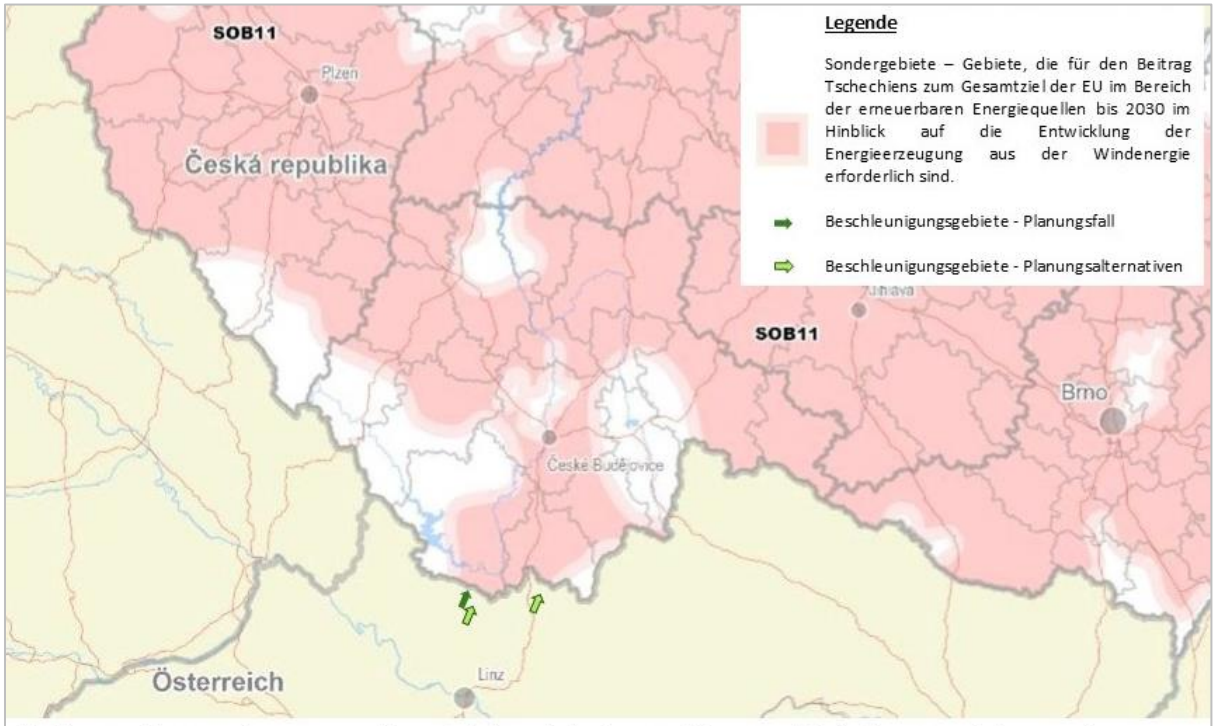

Abbildung in Anlehnung an die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik – Entwurf der Änderung Nr. 8 (Februar 2025)
Die Beschleunigungsgebiete in Oberösterreich wurden hinzugefügt.

Abbildung 5: Beschleunigungsgebiete in OÖ (Planungsfall und Planungsalternativen) und geplante Sondergebiete für Windenergie in Tschechien

3.4. Rechtliche Rahmenbedingungen in den Nachbarstaaten

Nachstehend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung des nach aktuellem Wissensstand in Deutschland und Tschechien geltenden rechtlichen Rahmens für die Errichtung von Windkraftanlagen, um die planerischen Rahmenbedingungen im Nachbarstaat nachvollziehbar zu machen. Die Informationen beruhen auf öffentlich verfügbaren Quellen.

3.4.1. Deutschland

In Bayern gilt für Windkraftanlagen seit 2014 die sogenannte 10H-Regel: Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie einen Mindestabstand zum zehnfachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten (Art. 82 Bayerische Bauordnung – BayBO). (gesetze-bayern.de)
Seit November 2022 wurden Ausnahmeregelungen eingeführt, die in sechs Fallgruppen gelten:
Regionalplanerisch ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, im Wald, in Gewerbe- und Industriegebieten, in vorbelasteten Flächen an Haupteisenbahnstrecken, Autobahnen und Bundesstraßen und auf Flächen auf militärischem Übungsgelände. Hier beträgt der Mindestabstand nur noch 1.000 m. (stmuv.bayern.de; carmen-ev.de)

3.4.2. Tschechien

In Tschechien gibt es **keine bundesweit festgelegte Abstandsregelung** für Windkraftanlagen, die mit der bayerischen 10H-Regel vergleichbar wäre. Standortentscheidungen erfolgen im Rahmen des **Baurechts** und unter Berücksichtigung von **Naturschutzvorgaben**. Besonders relevant sind dabei die Natura-2000-Gebiete und der **Nationalpark Šumava**, wo Windkraftprojekte aus naturschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen sind. (cz.boell.org)
Darüber hinaus arbeitet die tschechische Regierung an weiteren Gesetzen, die **Beschleunigungszonen**

für erneuerbare Energien schaffen sollen, in denen Genehmigungsverfahren für Wind- und Solarenergie deutlich vereinfacht werden. (ceenergynews.com)

4. Erläuterungen zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen je Schutzgut

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf jene Schutzgüter, für die in Kapitel 2 eine grenzüberschreitende Relevanz festgestellt wurde und in Kapitel 3.1 festgestellt wurde, ob durch die Lage der Beschleunigungsgebiete potenziell grenzüberschreitende Auswirkungen entstehen können. Bereits in dieser Analyse konnten grenzüberschreitende Maßnahmen für die geplanten Beschleunigungsgebiete für Photovoltaikanlagen ausgeschlossen werden.

4.1. Deutschland

Die Beschleunigungsgebiete *Weilhartsforst (2 bis 4)* für Windkraftanlagen – enthalten im Planungsfall und in der Planungsalternative 1 - liegen in Entfernungen von rund 1 bis 3 km zur Staatsgrenze, womit potenzielle grenzüberschreitende Auswirkungen betrachtet werden. In der Planungsalternative 2 beträgt der Abstand des zur Staatsgrenze nächstgelegenen Beschleunigungsgebietes über 16 km, womit mit keinen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist.

4.1.1. Schutzgut Menschliche Nutzung

Schutzaspekt Siedlungsraum (Wohnnutzung)
Zwischen den Beschleunigungsgebieten im nördlichen Abschnitt des Weilhartsforstes (Unterer Weilhartsforst) und der Staatsgrenze liegen die Ortschaften Überackern und Duttendorf, wodurch bereits auf österreichischer Seite die nach dem Oö. ElWOG vorgesehenen Mindestabstände von 1.000 m zu Wohnnutzungen berücksichtigt wurden. Dadurch wird zugleich ein ausreichender Abstand zu den nachfolgenden bayerischen Siedlungsgebieten im Raum Burghausen sichergestellt, wobei der Siedlungsbereich von Burghausen in einer Entfernung von rund 3,2 km liegt. Im westlichen Abschnitt des Oberen Weihlhartsforstes sind ebenfalls Abstände von rund 1,3 km bis zum nächsten Siedlungsgebiet Raitenhaslach sichergestellt.

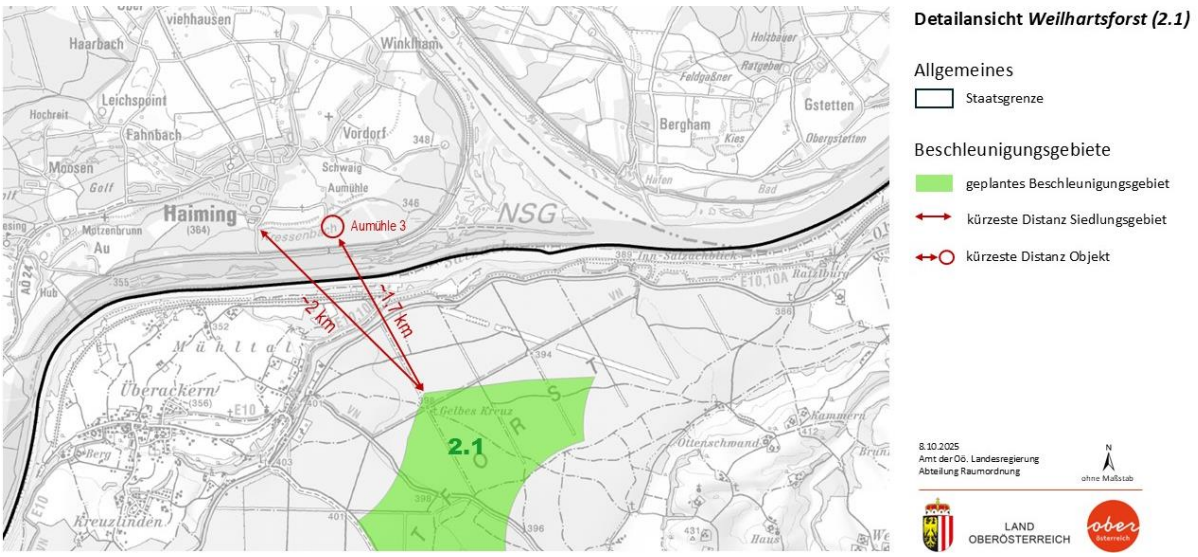

Abbildung 6: Abstände zum geplanten Beschleunigungsgebiet *Weilhartsforst (2)*

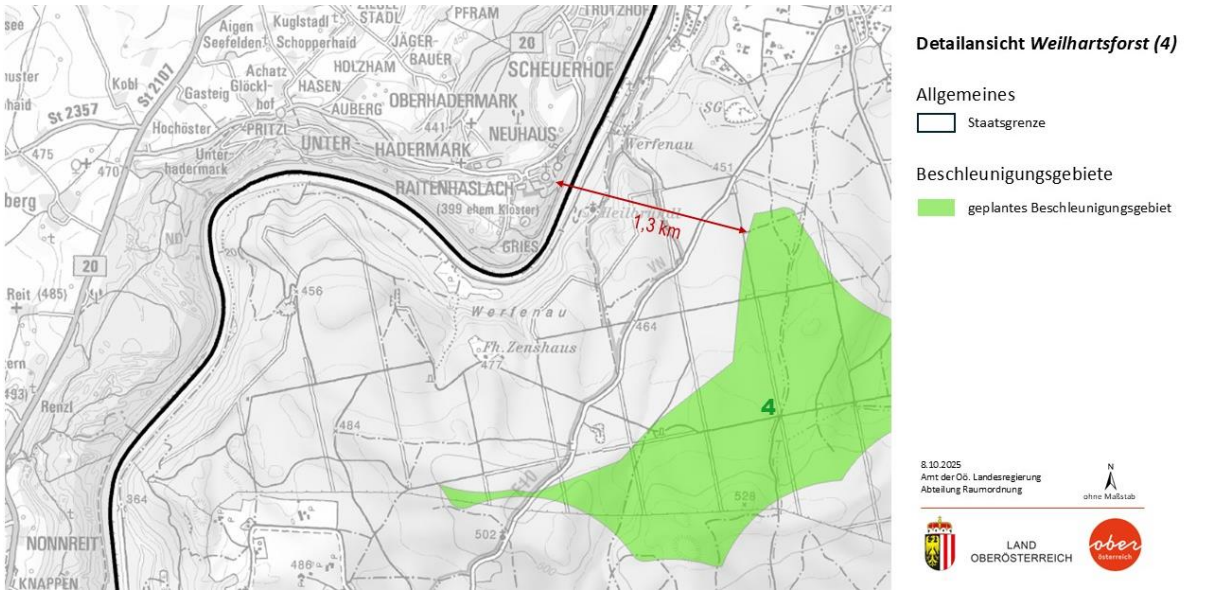

Abbildung 7: Abstände zum geplanten Beschleunigungsgebiet *Weilhartsforst (4)*

Wohnnutzungen oder sonstige empfindliche Einrichtungen im bayerischen Grenzraum sind somit nicht von Schall- oder Schattenimmissionen betroffen. Eine relevante Sichtbarkeit der Anlagen über größere Entfernungen hinweg ist möglich und wird unter dem Schutzaspekt Orts- und Landschaftsbild betrachtet. In diesem Zusammenhang ist auf die rund 5 km von den geplanten Beschleunigungsgebieten entfernte Vorrangflächen in Deutschland zu verweisen. Diese weisen lediglich einen Abstand von rund 2,1 km zu den nächsten Siedlungsgebieten mit Wohnnutzungen auf.

- *Für den Schutzaspekt Siedlungsraum (Wohnnutzung) ist zusammenfassend von keinen wesentlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auszugehen.*

Schutzaspekt Freizeit und Erholung

Freizeit- und Erholungsnutzungen auf bayerischer Seite (z. B. Innradweg, Landschaftsschutzgebiet Salzachtal) liegen außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs; akustische Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Wie im Umweltbericht dargelegt, werden selbst lineare Einrichtungen wie Wander- und Radwege durch die Errichtung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen (z.B. Eiswarntafeln) aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer nicht in ihrer Funktionalität wesentlich beeinträchtigt. Konkrete Sicherheitsmaßnahmen sind projektbezogen festzulegen.

- *Für den Schutzaspekt Freizeit und Erholung ist zusammenfassend von keinen wesentlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auszugehen.*

Schutzaspekt Jagd- und Fischerei

Die Beschleunigungsgebiete im Planungsfall liegen auf Teilflächen des Weilhartsforstes, eines großflächigen und bejagten Waldkomplexes im oberösterreichisch-bayerischen Grenzraum. Die Jagd dient jedoch vorwiegend der Vorbeugung von Waldschäden und ist somit der Forstwirtschaft unter-

geordnet. Weiterführende Ausführungen zur Jagd und Fischerei finden sich in Kapitel 5.2.6 des Umweltberichts.

Der Weilhartsforst erstreckt sich südlich der Staatsgrenze über rund 30 km² und setzt sich in geringer Ausdehnung über die Salzach hinweg auf deutscher Seite fort. Laut der Oö. Umweltanwaltschaft et al. (2012) besteht zudem eine funktionale Vernetzung in Form von ausgewiesenen Wildtierkorridoren in Richtung Lachforst und weiter zum Kobernaußerwald.

Laut dem Aktionsplan zur Lebensraumvernetzung Österreich–Tschechien (Umweltbundesamt et al., 2019) liegen die Beschleunigungsgebiete im Weilhartsforst außerhalb der prioritären überregionalen Wildtierkorridore. Der Weilhartsforst ist gem. Oö. Umweltanwaltschaft et al. (2012) als Habitate großsäugerspezifischer Wildtierarten ausgewiesen und weist über Übergangsbereiche eine funktionale Verbindung zu den Waldlandschaften entlang des Inns auf bayerischer Seite auf.

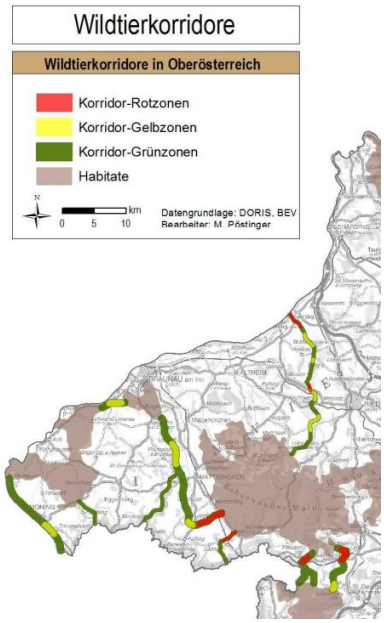

Abbildung 8: Wildtierkorridore im deutschen Grenzraum

Da die Beschleunigungsgebiete in bewaldeten Teilräumen ohne ökologische Engstellen und außerhalb prioritärer transnationaler Achsen der Wildtierwanderung liegen, ist lediglich mit geringfügig nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf den Schutzaspekt Jagd auszugehen.

Grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Fischerei sind, auch in Anbetracht des Abstandes der Beschleunigungsgebiete von zumindest 1 km zum Grenzfluss Salzach, lediglich indirekt durch den Einfluss auf Habitate im Umfeld möglich. Habitat- und artspezifische Maßnahmen, wie wald- oder lebensraumverbessernde Maßnahmen, sind im Rahmen der Minderungsmaßnahmen formuliert. Damit werden die Auswirkungen auf den Schutzaspekt Jagd und Fischerei vermindert.

- *Für den Schutzaspekt Jagd und Fischerei ist mit geringfügig nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen*

4.1.2. Schutzgut Biologische Vielfalt und Landschaft

Schutzaspekt Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume

Die folgenden Ausführungen basieren auf den im Umweltbericht (Kapitel 6.2 ff.) umfassend dokumentierten naturschutzfachlichen Grundlagen und beziehen sich ergänzend auf den grenzüberschreitenden Kontext zum bayerischen Grenzraum.

Die Beschleunigungsgebiete 2 bis 4 im Bereich des Weilhartsforstes liegen in unmittelbarer Nähe zur deutschen Staatsgrenze und reichen stellenweise bis in die Hanglagen der Salzachleiten. Auf bayerischer Seite schließen daran bewaldete Auen- und Hangbereiche der Salzach sowie die Salzachaue an, wodurch eine funktionale ökologische Verbindung über die Grenze hinweg besteht.

Wie bereits im Schutzaspekt Jagd und Fischerei dargestellt, liegen die Beschleunigungsgebiete außerhalb bestehender grenzüberschreitender Wildtierkorridore. Der Weilhartsforst erfüllt keine überregionale, sondern lediglich lokale Habitatfunktion, sodass keine grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen von Wildtierwanderungen zu erwarten sind.

Die direkt an die Salzach angrenzenden Hang- und Auenbereiche werden in der *BirdLife-Studie (2023)* als Tabuzonen ausgewiesen und wurden bei der GIS-basierten Abschichtung im Planungsprozess bewusst von der Zonierung der Beschleunigungsgebiete ausgenommen. Diese Tabuzonen bilden zugleich einen ökologischen Puffer zu den auf bayerischer Seite angrenzenden Natura-2000-Gebieten und tragen wesentlich zur Vermeidung grenzüberschreitender Beeinträchtigungen bei.

Auf bayerischer Seite befinden sich die Natura-2000-Gebiete „Salzach und Inn“ (DE7744471, DE7744371) sowie das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Salzachmündung“ in Entfernungen von rund 1 bis 3 km.

Aufgrund der topografischen Lage der Beschleunigungsgebiete oberhalb der Salzach, der dazwischenliegenden geschlossenen Wald- und Auenbereiche sowie der ausgeprägten Geländestufe entlang des Flusses bestehen keine direkten Wirkungszusammenhänge zu den auf bayerischer Seite gelegenen Schutzgebieten.

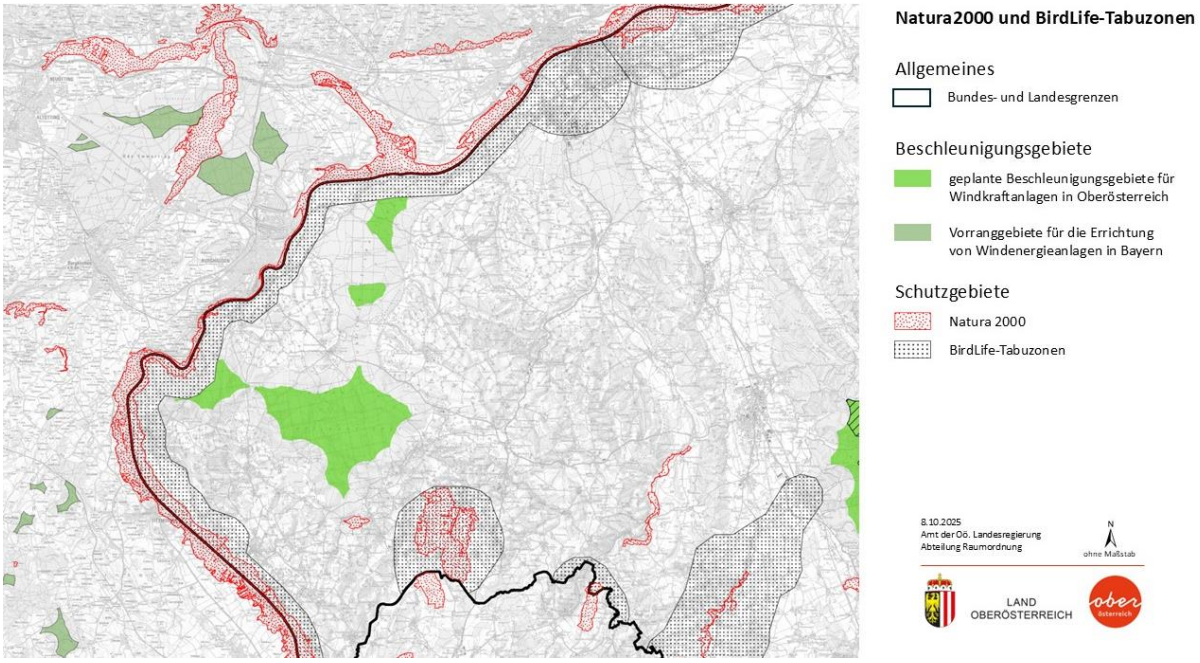

Abbildung 9: Windkraft und Naturschutz

Im Umweltbericht wurden für die teilweise näher liegenden Natura-2000-Ausweisungen auf österreichischer Seite lediglich geringfügig nachteilige Auswirkungen festgestellt, womit aufgrund vergleichbarer ökologischer Rahmenbedingungen auch für die deutschen Schutzgebiete von einer entsprechend geringen Beeinträchtigung auszugehen ist.
Eine Beeinträchtigung grenzüberschreitender Populationen (z. B. Fledermäuse oder Vogelarten der Auenwälder) ist nicht zu erwarten, da Brut- und Rastgebiete außerhalb der geplanten Anlagenstandorte liegen und bauzeitliche sowie betriebliche Minderungsmaßnahmen (ökologische Bauaufsicht, Abschaltmanagement, saisonale Steuerung) verbindlich vorgesehen sind.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Tabuzonen entlang der Salzach, der funktionalen Pufferwirkung zu den bayerischen Schutzgebieten, der Ergebnisse des Umweltberichts sowie der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen ist

- *für den Schutzaspekt Biologische Vielfalt und Landschaft mit geringfügig nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen*

Schutzaspekt Landschaft- und Ortsbild

Die Beschleunigungsgebiete 2 bis 4 im Bereich des Weilhartsforstes liegen in den bewaldeten Hochlagen des oberösterreichisch-bayerischen Grenzraums. Die großflächigen Forstgebiete sind durch ein homogenes Relief und dichte Waldstrukturen geprägt, wodurch eine deutliche topografische Abschirmung gegenüber den tiefer liegenden Landschaftsräumen entlang der Salzach und im bayerischen Vorland entsteht.

Auf bayerischer Seite schließen an den Weilhartsforst die landschaftlich wertvollen Hang- und Auenbereiche des Landschaftsschutzgebiets „Salzachtal im Gebiet der Gemeinden Haiming, Burghausen und Burgkirchen“ an. Zwischen den Beschleunigungsgebieten und diesen Landschaftsschutzräumen bestehen keine durchgehenden Sichtachsen. Die Hangkante der Salzach und die dichten Waldkulissen bewirken eine deutliche Abschirmung der Höhenlagen gegenüber den Auen- und Siedlungsbereichen.

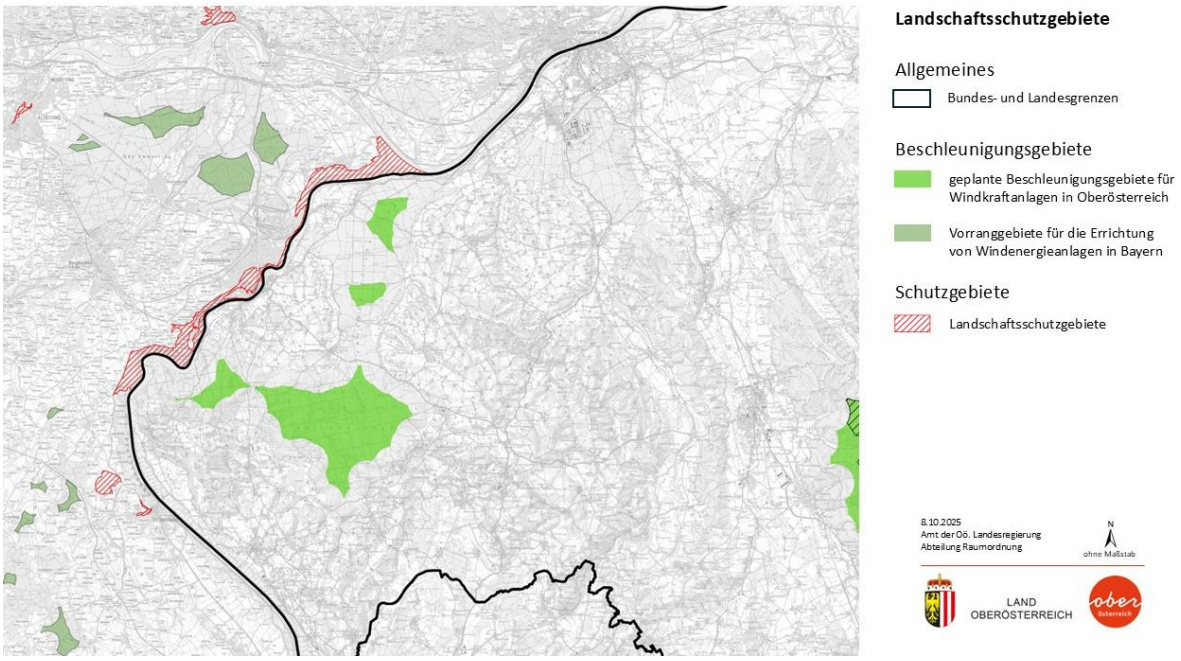

Abbildung 10: Windkraft und Landschaftsschutz

Aus topografisch exponierten Punkten beidseits der Grenze – etwa von einzelnen Hochufern oder Geländekuppen südlich von Burghausen – können die Anlagen jedoch aus größerer Entfernung wahrgenommen werden. Insbesondere in Richtungen mit freiem Horizontbezug können sich bei Sichtbarkeit von Turm- oder Rotorspitzen maßstabsprägende Effekte ergeben.

Absehbare Vorbelastungen durch Windvorranggebiete im bayerischen Regionalplan Südostoberbayern werden zu einer gewissen visuellen Vorprägung des Landschaftsraums beitragen und mindern die Neuartigkeit der Eingriffe, ohne die lokale Empfindlichkeit kulturhistorisch bedeutsamer Sichtpunkte vollständig aufzuheben.

Unter Berücksichtigung der Lage, Bewaldung, Reliefstruktur und bestehenden Vorprägungen sind keine erheblichen, jedoch teilweise lokal deutlich wahrnehmbare grenzüberschreitenden Auswirkungen auf den Schutzaspekt Landschafts- und Ortsbild zu erwarten.

Gemäß RED-III-Richtlinie sind Veränderungen des Landschaftsbildes im Rahmen der Energiewende nachrangig zu bewerten.

Für den Schutzaspekt Landschafts- und Ortsbild ist mit geringfügig nachteiligen, in exponierten Bereichen lokal erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen.

- *Für den Schutzaspekt Landschafts- und Ortsbild ist zusammenfassend aufgrund der zumindest teilweise absehbaren deutlichen Sichtbarkeit der Anlagen von erheblich nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen auszugehen*

4.1.3. Schutzgut Luft und Klima

Schutzaspekt Makroklima
Die Beschleunigungsgebiete für Windkraft und Photovoltaik tragen wesentlich zur Umsetzung der europäischen und nationalen Klimaziele bei. Durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien wird der Einsatz fossiler Energieträger reduziert und die regionale Energieversorgung dekarbonisiert.

Die damit verbundene Minderung der Treibhausgasemissionen wirkt grenzüberschreitend positiv, da Klimaschutzmaßnahmen unabhängig vom Ort ihrer Umsetzung globale Wirkung entfalten. Eine Beeinträchtigung des Makroklimas oder der Luftqualität ist nicht zu erwarten.

- *Im Planungsfall und in den Planungsalternativen ergeben sich positive grenzüberschreitende Auswirkungen auf das Schutzaspekt Makroklima".*

In der Planungsalternative 2 kann der Ersatz von fossilen Energieträgern aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Fläche nur eingeschränkt und damit die Reduktion von Treibhausgasen im Hinblick auf den Zielhorizont 2040/2050 nicht wie geplant voranschreiten.

- *Die Auswirkungen auf den Schutzaspekt Makroklima werden in der Planungsalternative als erheblich nachteilig beurteilt.*

4.1.4. Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Schutzaspekt Kulturgüter
In Hinblick auf die Auswirkung der geplanten Beschleunigungsgebiete in Richtung der bayerischen Landesgrenze wird angeführt, dass sich hier mehrere Kulturgüter im räumlichen Nahbereich befinden. Zum einen liegt das Kloster Raitenhaslach in einer Entfernung von rund 1,5 km zum geplanten Beschleunigungsgebiet *Weilhartsforst (4)*. Zum anderen die Burg zu Burghausen in einer Entfernung von rund 3,5 km zu *Weilhartsforst (4),* rund 4,3 km zu *Weilhartsforst (3)* rund 4 km zu *Weilhartsforst (2.2)* und rund 5,5 km zu *Weilhartsforst (2.1)*.

Im Betrachtungsraum befinden sich keine Flächen des UNESCO-Weltkulturerbes und die angeführten Kulturgüter befinden sich nicht im direkten Wirkungsbereich (kein Schall und Schattenwurf) der projektierten Flächen. Durch die Geländekante entlang der Salzach und der Tallage des Klosters Raitenhaslach sind reduzierte Sichtbeziehungen gegeben. In nordwestlicher Richtung der angeführten Kulturgüter befindet sich auf deutscher Seite ein bereits geplantes Windparkprojekt „Windpark Altötting", wo derzeit das Genehmigungsverfahren läuft.

- *Für den Schutzaspekt Kulturgüter ist zusammenfassend von keinen wesentlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auszugehen.*

4.1.5. Zusammenfassende Bewertung Deutschland

Da im Planungsnullfall allfällige Beschleunigungsgebiete räumlich nicht zugeordnet werden können, können für diese Gebiete auch keine Bewertungen im Hinblick auf allfällige grenzüberschreitende Auswirkungen durchgeführt werden. Der Planungsnullfall fehlt daher in dieser zusammenfassenden Darstellung.

Deutschland - grenzüberschreitende Umweltauswirkungen							
Schutzgut-Indikatoren		Windkraft			Photovoltaik		
Schutzgüter	Schutzaspekt	Planungsfall	Planungsalternative 1	Planungsalternative 2	Planungsfall	Planungsalternative 1	Planungsalternative 2
Menschliche Nutzung	Siedlungsraum						
	Freizeit und Erholung						
	Jagd und Fischerei						
Biologische Vielfalt und Landschaft	Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume						
	Landschafts- und Ortsbild						
Luft und Klima	Makroklima						
Sach- und Kulturgüter	Kulturgüter						

Das vorliegende Ergebnis der Bewertung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen fließt in die Zusammenfassung der Alternativenprüfungen im Umweltbericht (Kapitel 5.7 und 7.7) sowie in die nichttechnische Zusammenfassung (Kapitel 8) ein.

4.2. Tschechien

Die Beschleunigungsgebiete *Sternwald Ost (9)* und *Sternwald West (10)* liegen direkt an der Staatsgrenze, womit potenzielle grenzüberschreitende Auswirkungen betrachtet werden. In der Alternative 2 werden zusätzlich in diesem Grenzraum die Gebiete *Bad Leonfelden (8)* und *Windhaag (11)* betrachtet. Aufgrund der größeren Entfernungen haben diese im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen eine untergeordnete Rolle.

4.2.1. Schutzgut Menschliche Nutzung

Schutzaspekt Siedlungsraum (Wohnnutzung)
Die Beschleunigungsgebiete *Sternwald Ost (9)* und *Sternwald West (10)* liegen direkt an der Staatsgrenze, jedoch in bewaldetem Hochplateaugelände mit topografischer Abschirmung zu den nächstgelegenen größeren Siedlungen auf tschechischer Seite (Studánky rund 4,5 km und Loučovice rund 3,6 km). Das nächstgelegenen Wohnobjekt in Einzellage auf tschechischer Seite liegt rund 1,05 km entfernt. Damit werden die im Oö. ElWOG 2006 geforderten Mindestabstände von 1.000 m eingehalten. Darüberhinausgehende Abstandsbestimmungen im tschechischen Recht sind nicht bekannt. Zudem erfolgt weiterhin eine projektbezogene Prüfung nach dem jeweiligen Materienrecht.

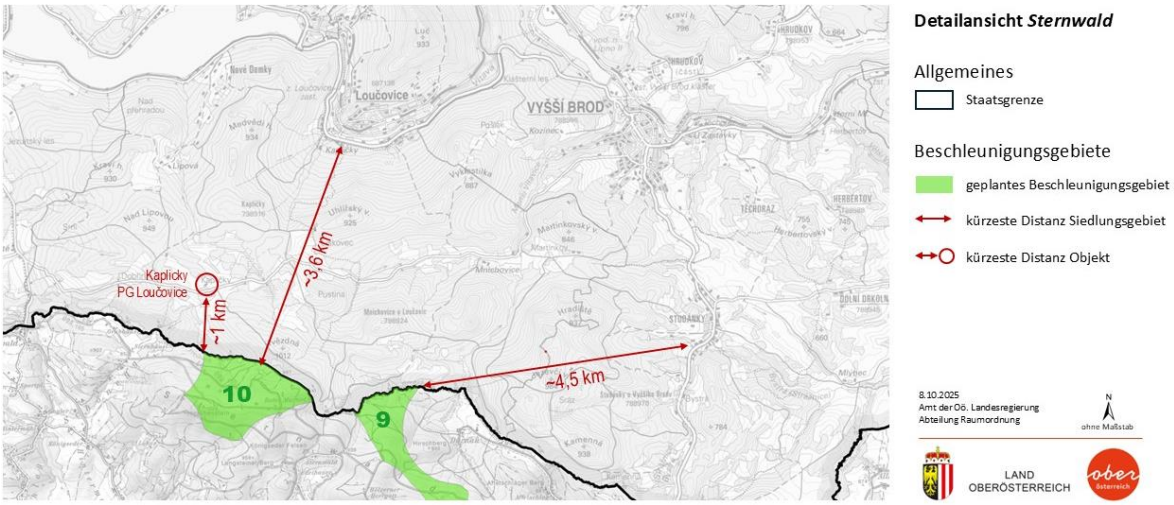

Abbildung 11: Abstände geplante Beschleunigungsgebiete Sternwald (9) und (10)

Im Gebiet Sternwald West bestehen zudem bereits neun Windkraftanlagen, womit eine Vorbelastung bereits vorhanden ist.

Die in den Planungsalternativen betrachteten Beschleunigungsgebiete liegen jeweils in deutlicher Entfernung zur Staatsgrenze. Das Beschleunigungsgebiet *Bad Leonfelden (9)* befindet sich rund 4,7 km südlich des geplanten Standortbereichs im Sternwald und liegt damit klar außerhalb eines potenziell wirksamen grenznahen Einflussbereichs auf den Siedlungsraum.
Auch das in der Planungsalternative 1 geprüfte Beschleunigungsgebiet *Windhaag (11)* weist mit rund 2,3 km Distanz zur Grenze ausreichende Abstände auf, sodass keine Beeinträchtigungen für Wohnnutzungen auf tschechischer Seite zu erwarten sind; diese liegen zudem nicht unmittelbar im Grenzbereich.

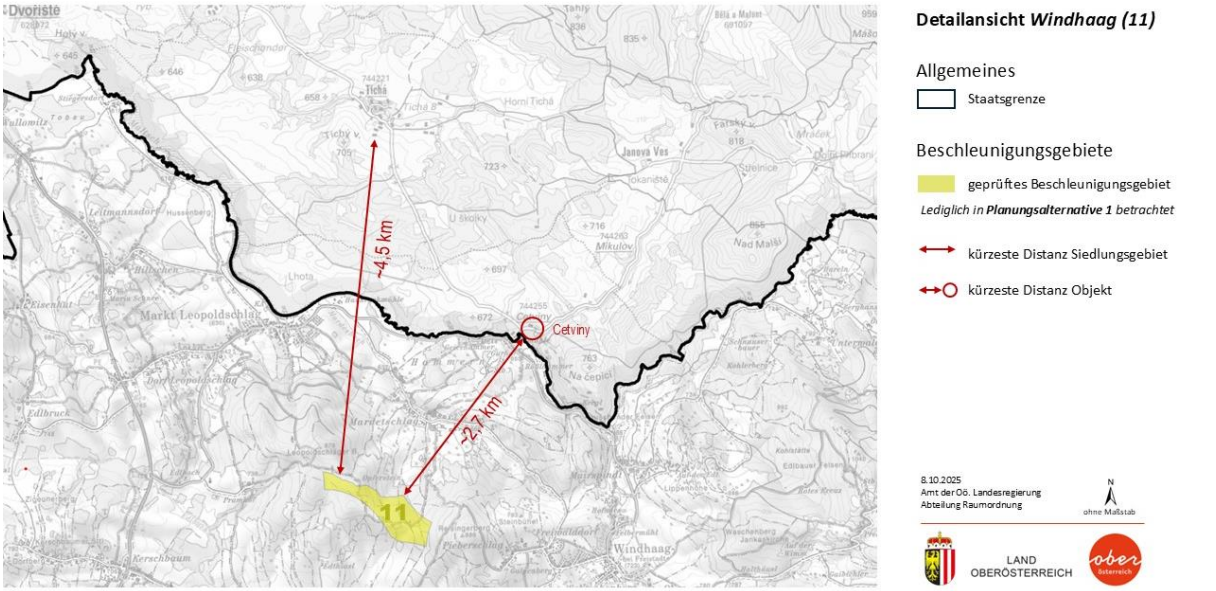

Abbildung 12: geprüftes Beschleunigungsgebiet Windhaag (11) gemäß Planungsalternative 1

- *Für den Schutzaspekt Siedlungsraum (Wohnnutzung) ist zusammenfassend von keinen wesentlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auszugehen.*

Schutzaspekt Freizeit und Erholung

Die Beschleunigungsgebiete Sternwald Ost und West überlagern sich mit grenzüberschreitenden Wanderwegen beziehungsweise mit Wanderwegen mit europäischer oder nationaler Bedeutung. Die Funktionalität dieser linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen (Eiswurfwarntafeln) aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer nicht erheblich eingeschränkt. Die Beschleunigungsgebiete *Windhaag (11)* und *Bad Leonfelden (9)* betreffen keine grenzüberschreitenden Wanderwege.

Touristische Einrichtungen und bedeutende Freizeit- und Erholungsnutzungen (Lipno-Stausee, Šumava-Vorland) liegen in einer ausreichenden Entfernung (rund 6 km bis zur Ortschaft Lipno) auf tschechischer Seite, sodass nur eine geringe Wirkungsintensität zu erwarten ist.

- *Für den Schutzaspekt Freizeit und Erholung ist mit geringfügig nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen*

Schutzaspekt Jagd und Fischerei

Laut Aktionsplan zur Lebensraumvernetzung Österreich–Tschechien (Umweltbundesamt et al., 2019) liegt der Planungsraum außerhalb der prioritären überregionalen Wildtierkorridore (z. B. Kobernaußerwald-Korridor, Most- und Waldviertel-Korridor).

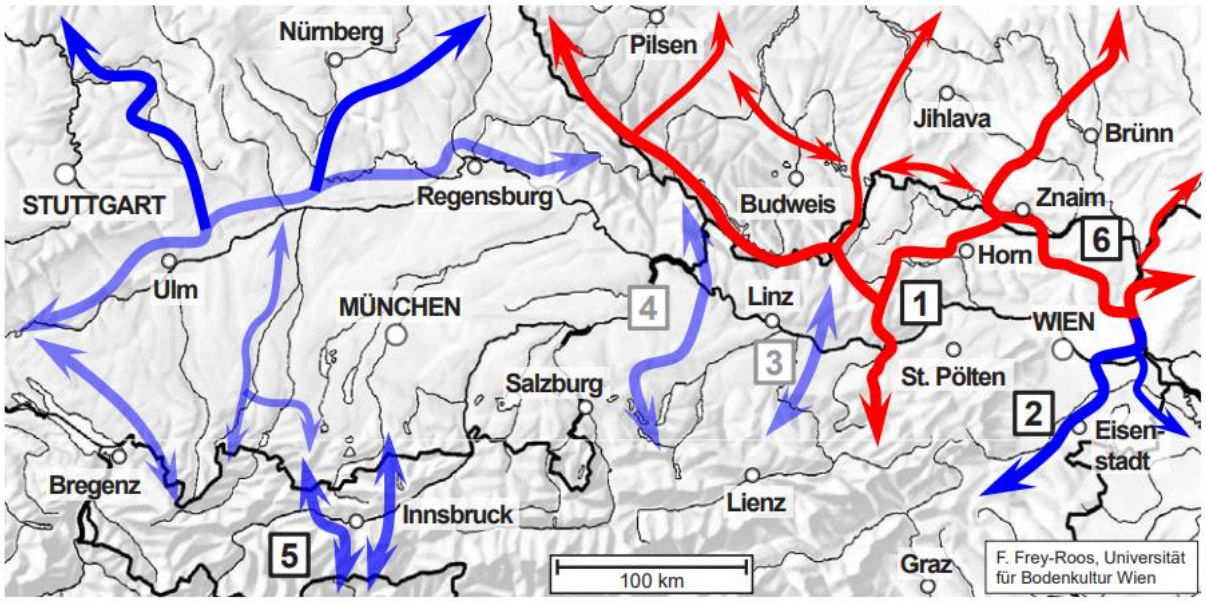

Abbildung 13: Transnationale Wildtierkorridore im nördlichen Österreich und in den angrenzenden Nachbarstaaten. 1 Most- und Waldviertel Korridor (NÖ Kalkalpen-Tschechien), 2 Alpen Karpaten Korridor, 3 Machland Korridor, 4 Koberausseerwald Korridor, 5 Brenner Korridore, 6 Weinviertel Korridor

Der Grenzraum zwischen Oberösterreich und Tschechien weist jedoch aufgrund seiner geringen Zerschneidung, niedrigen Verkehrsdichte und großflächigen Bewaldung eine hohe ökologische Durchlässigkeit auf, wodurch grenzüberschreitende Wildtierbewegungen (z. B. von Rotwild, Schwarzwild oder Luchs) möglich und wahrscheinlich sind. Ergänzend zeigt die Kartierung der Oö. Umweltanwaltschaft et al. (2012), dass die Beschleunigungsgebiete im Bereich Sternwald als Habitate (Übergangszone) großsäugerspezifischer Wildtierarten ausgewiesen sind, jedoch nicht in überregionalen Wildtierkorridore oder internationalen Verbindungsachsen liegen.

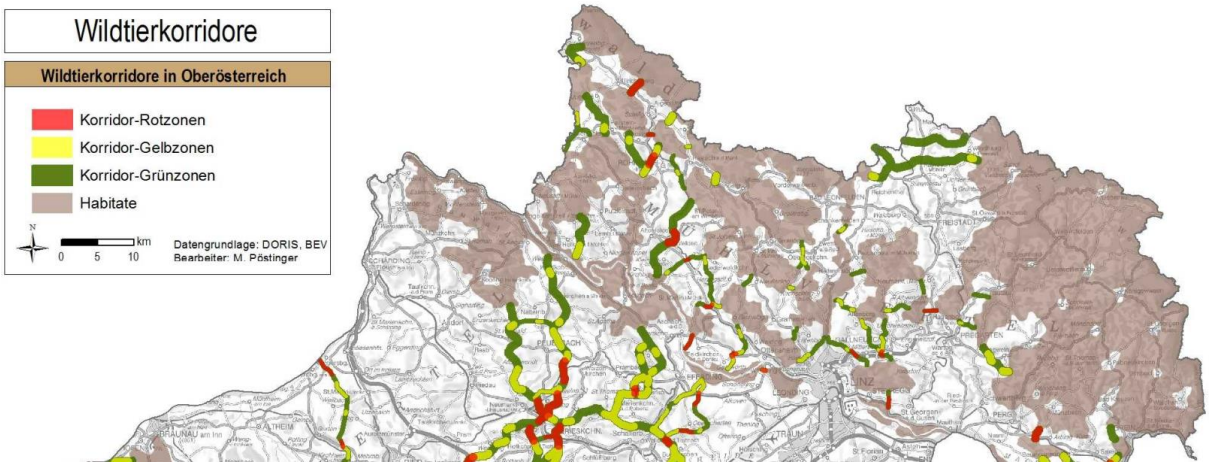

Abbildung 14: Wildtierkorridore im tschechischen Grenzraum

Damit besitzen die Gebiete jedenfalls eine Habitatfunktion, jedoch keine überregionale Verbindungsfunktion, sodass die Funktionsfähigkeit grenzüberschreitender Wanderbewegungen nicht erheblich eingeschränkt wird.

Grenzgewässer mit fischereilicher Nutzung sind in diesem Abschnitt nicht vorhanden.

- *Für den Schutzaspekt Jagd und Fischerei ist mit geringfügig nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen*

Durch den, in den Planungsalternativen 1 beziehungsweise 2 ergänzend betrachteten Standort *Bad Leonfelden (8)* ergeben sich aufgrund der größeren Grenzabstände und gleichartigen Lage keine zusätzlichen grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen.

Die Alternativfläche *Windhaag (11)* kommt fast gänzlich innerhalb eines Wildtierkorridors der Kategorie A (internationale Ebene mit der Korridorbreite 1.000 m) zu liegen. Der betroffene Bereich liegt in einer Korridor-Grünzone, d.h. der Ist-Zustand des Korridors wird gut eingeschätzt. Mit Errichtung der S10 Mühlviertler Schnellstraße kommt es jedoch zu einer Landschaftszäsur und die Barrierewirkung wird durch die Errichtung von Wildquerungshilfen reduziert. Insgesamt kommt es aber trotzdem zu einer gewissen Entwertung der Korridorfunktion und damit zu einer Verschlechterung der Ist-Situation, die im Falle der Errichtung eines Windparks in diesem Korridorabschnitt zu beachten ist. Auf jagdliche Interessen sind daher Auswirkungen zu erwarten.

- *Für den Schutzaspekt Jagd und Fischerei ist in der Planungsalternative 1 mit erheblich nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen*

4.2.2. Schutzgut Biologische Vielfalt und Landschaft

Die größte grenzüberschreitende Relevanz betrifft Tiere, Pflanzen und Lebensräume. Windkraftanlagen können Auswirkungen auf Zugvögel und Fledermäuse haben, deren Flugrouten über Staatsgrenzen hinweg verlaufen. Besonders relevant sind grenzüberschreitende Natura-2000-Gebiete in Bayern (z. B. Salzach/Inn) und Tschechien (Šumava, Grenzgebiete).
Auch auf Ebene von Landschaft und Ortsbild sind grenzüberschreitende Auswirkungen möglich:
Windparks sind großräumig sichtbar und können Auswirkungen auf UNESCO-Welterbestätten oder touristisch bedeutsame Landschaftsräume haben.

Schutzaspekt Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume
Die nachstehenden Ausführungen basieren auf den im Umweltbericht (Kapitel 6.2 ff.) umfassend dokumentierten naturschutzfachlichen Grundlagen und ergänzen diese um den grenzüberschreitenden Kontext zu Tschechien.

Im Rahmen der parallellaufenden Verordnung des eigenständigen Sachraumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen sollen jene Räume, die die höchste naturschutzfachliche oder landschaftliche Sensibilität in Oberösterreich aufweisen, für eine Windkraftnutzung ausgeschlossen werden. Für den tschechischen Grenzraum betrifft dies insbesondere die Ausschlusszonen Böhmerwald und Mühlviertel Nord-Ost. Diese Planungen korrespondieren mit den bestehenden Schutzgebietsstrukturen auf tschechischer Seite, die ebenfalls nicht für eine Windkraftnutzung vorgesehen sind.

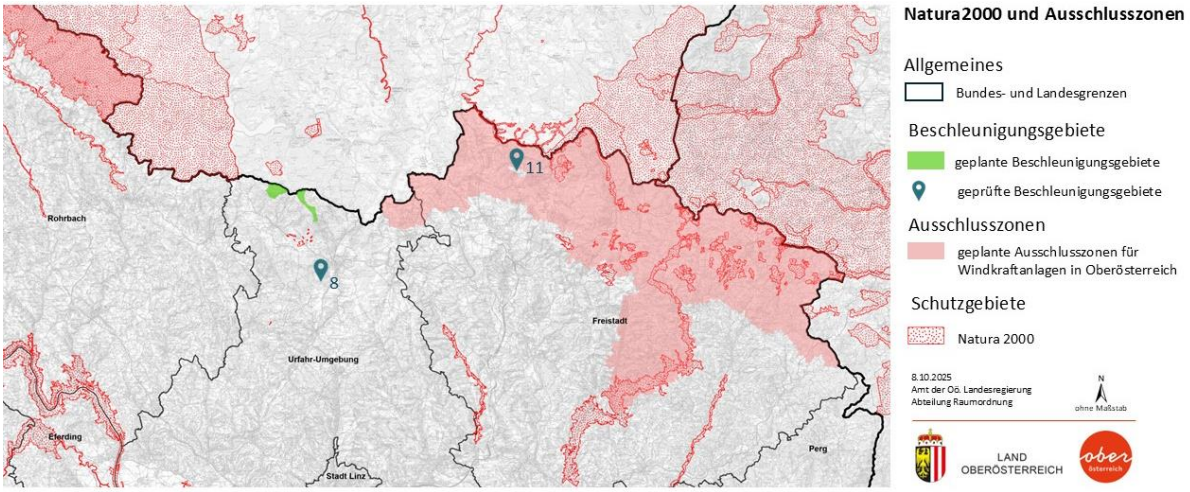

Abbildung 15: Natura 2000 in Tschechien und Oberösterreich sowie Ausschlusszonen für Windkraftanlagen in Oberösterreich

Mittels GIS-basierten Abschichtungen (Kapitel 4.1.2 Umweltbericht) wurden darüber hinaus weitere, für die Nutzung nicht geeignete Flächen – etwa aufgrund von Abständen zu Wohnen oder aufgrund der Lage in Wasserschutzgebieten, etc.) – aus der Betrachtung ausgenommen.

Aus den verbleibenden potenziellen Flächen wurden in einem interdisziplinären Abstimmungsprozess anhand einschlägiger Fachinformationen weitere Bereiche aufgrund besonderer naturschutzfachlicher Sensibilität ausgeschieden, da sie nicht den Anforderungen für Beschleunigungsgebiete gem. RED III entsprechen.

Damit sind sämtliche Natura-2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete, Wildtierkorridore gemäß Oö. Umweltanwaltschaft sowie die von BirdLife Österreich (2023) ausgewiesenen Tabuzonen für windkraftsensible Vogelarten aus der Zonierung für eine Beschleunigung des Windkraftausbaus ausgeschlossen.

Die Beschleunigungsgebiete im Sternwald liegen außerhalb des für Vogel- und Fledermausarten großflächig bedeutenden Kerngebiets des Böhmerwalds in Oberösterreich. So befindet sich das für Vogelschutz besonders bedeutende Natura-2000-Schutzgebiet Šumava auf tschechischer Seite in einer Entfernung von rund 2,8 km zum nächstgelegenen Beschleunigungsgebiet *Sternwald West (10),* in dem bereits Windkraftanlagen bestehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der topographisch bewaldeten Abschirmung sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das dem Beschleunigungsgebiet am nächsten gelegene Europaschutzgebiet ist das FFH-Gebiet Rašeliniště Kapličky (CZ0313513), ein kleinflächiges Hochmoor mit torfbildenden Elementen. Aufgrund der Habitatsstruktur sowie der bestehenden Windkraftanlagen im unmittelbar angrenzenden Bereich der geplanten Beschleunigungsgebiete sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht zu erwarten.

Ein transnationaler Wildtierkorridor besteht in diesem Abschnitt nicht; die Flächen besitzen lediglich lokale Habitatfunktionen ohne überregionale Verbindungsbedeutung (vgl. UBA et al. 2019, Aktionsplan zur Lebensraumvernetzung Österreich–Tschechien). Grenzübergreifende Wanderbewegungen (z. B. Rotwild, Schwarzwild, Luchs) können weiterhin ungehindert erfolgen.

Mögliche lokale, grenzüberschreitend wirksame Beeinträchtigungen werden durch die verbindlich festgelegten Minderungsmaßnahmen als Teil der Verordnung (u. a. ökologische Bauaufsicht,

bauzeitliche Steuerung, habitatverbessernde Kompensation) reduziert; diese Maßnahmen wurden auch der Alternativenprüfung zugrunde gelegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Lage der Beschleunigungsgebiete im Sternwald abseits des großflächig bedeutenden Kerngebiets des Böhmerwalds, der Distanz und Habitatstruktur der nächstgelegenen tschechischen Schutzgebiete (Šumava ~2,8 km; FFH Rašeliniště Kapličky – Hochmoor), des fehlenden transnationalen Wildtierkorridors sowie der verbindlich mitverordneten Minderungsmaßnahmen (Bau- und Betriebsphase) die grenzüberschreitenden Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen insgesamt gering sind. Direkte Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten sind nicht zu erwarten; verbleibende lokale Wirkungen (insb. bau- und betriebsbedingte Störungen) werden durch die mitverordneten Minderungsmaßnahmen weitgehend minimiert. Die räumliche Konzentration der Anlagen begrenzt zudem das Gesamtausmaß potenzieller Eingriffe und die Planung auf oberösterreichischer Seite korrespondiert mit den Planungen in Tschechien.

- *Für den Schutzaspekt Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume ist im Planungsfall und in der Planungsalternative 2 mit geringfügig nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen*

Das ergänzende Beschleunigungsgebiet *Windhaag (11)* in der Planungsalternative 1 liegt nahe der Tabuzone Freiwald- und Maltschtal gem. Birdlife Österreich 2023 sowie innerhalb eines international bedeutenden Wildtierkorridors (siehe Schutzaspekt Jagd und Fischerei).

- *Für den Schutzaspekt Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume ist in der Planungsalternative 1 mit erheblich nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen*

Schutzaspekt Landschafts- und Ortsbild

Die geplanten Beschleunigungsgebiete befinden sich in bewaldeten Hochlagen des Sternwalds. Durch die Geländestruktur und dichten Waldbestände besteht in Richtung der tiefer liegenden Landschaftsräume des tschechischen Grenzgebietes (insbesondere zum Talraum des Stausees Lipno und zum Raum Vyšší Brod) eine topografische und vegetationsbedingte Abschirmung. Sichtbeziehungen aus diesen Bereichen werden dadurch deutlich reduziert.

Dennoch sind verbleibende Teilansichten insbesondere vom Lipno-Stausee sowie von nördlichen Uferhängen (etwa in Frymburk, Přední Výtoň, Loučovice) möglich. Auch Aussichtspunkte wie der Baumkronenpfad Kramolín (Lipno nad Vltavou) oder der Aussichtsturm Dobrá Voda über Horní Planá könnten Orientierungsbezüge sein, von denen Sichtachsen denkbar sind.
Auf diesen Blicklinien sind die Anlagen – aufgrund der großen Entfernung (rund 8–12 km), der bewaldeten Umgebung und der Reliefstaffelung – als kleinmaßstäblich und wenig kontrastreich zu erwarten. Eine landschaftsbildlich dominierende Wirkung ist daher auch von diesen Punkten aus nicht anzunehmen. Die optische Beeinträchtigung wird als geringfügig bis mäßig, insgesamt jedoch nicht erheblich eingestuft. Im Sinne der RED-III-Richtlinie sind zudem visuelle Veränderungen dem Ziel der Energiewende nachrangig zu gewichten.

Auch bei der Alternativfläche *Windhaag (11)* wird nur eine geringfügige Auswirkung erwartet, da insbesondere der nächste Siedlungsbereich Tichá durch eine südlich gelegene Geländekuppe abgeschirmt wird.

Nachdem das in den Planungsalternativen betrachtete Beschleunigungsgebiet *Bad Leonfelden (8)* rund 4,7 km südlich nachgelagert des betrachteten Beschleunigungsgebiets im Sternwald liegt ist jedenfalls von keiner grenzüberschreitenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

- *Für den Schutzaspekt Landschafts- und Ortsbild ist mit geringfügig nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen*

4.2.3. Schutzgut Luft und Klima

Schutzaspekt Makroklima

Die Beschleunigungsgebiete für Windkraft und Photovoltaik tragen wesentlich zur Umsetzung der europäischen und nationalen Klimaziele bei. Durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien wird der Einsatz fossiler Energieträger reduziert und die regionale Energieversorgung dekarbonisiert.

Die damit verbundene Minderung der Treibhausgasemissionen wirkt grenzüberschreitend positiv, da Klimaschutzmaßnahmen unabhängig vom Ort ihrer Umsetzung globale Wirkung entfalten. Eine Beeinträchtigung des Makroklimas oder der Luftqualität ist nicht zu erwarten.

- *Im Planungsfall und in der Planungsalternative ergeben sich positive grenzüberschreitende Auswirkungen auf das Schutzaspekt Makroklima.*

In der Planungsalternative 2 kann der Ersatz von fossilen Energieträgern aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Fläche nur eingeschränkt und damit die Reduktion von Treibhausgasen im Hinblick auf den Zielhorizont 2040/2050 nicht wie geplant voranschreiten.

- *Die Auswirkungen auf den Schutzaspekt Makroklima werden in der Planungsalternative als erheblich nachteilig beurteilt.*

4.2.4. Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Schutzaspekt Kulturgüter
In Tschechien finden sich im festgelegten Untersuchungsraum von 10 km neben naturräumlichen Schutzgebieten keine UNESCO-Welterbestätten. Zum Kloster Vyšší Brod, das als wesentliches Kulturgut anzusehen ist, besteht wie bereits beim Schutzaspekt Landschaftsbild ausgeführt eine topographische Abschirmung zum nächstgelegenen Beschleunigungsgebiet Sternwald (ca. 5 km).
Nachdem das in den Planungsalternativen betrachtete Beschleunigungsgebiet *Bad Leonfelden (8)* rund 4,7 km südlich nachgelagert des betrachteten Beschleunigungsgebiets im Sternwald liegt ist jedenfalls von keiner grenzüberschreitenden Beeinträchtigung von Kulturgütern auszugehen.

- *Für den Schutzaspekt Kulturgüter ist zusammenfassend von keinen wesentlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auszugehen.*

4.2.5. Zusammenfassende Bewertung Tschechien

Da im Planungsnullfall allfällige Beschleunigungsgebiete räumlich nicht zugeordnet werden können, können für diese Gebiete auch keine Bewertungen im Hinblick auf allfällige grenzüberschreitende

Auswirkungen durchgeführt werden. Der Planungsnullfall fehlt daher in dieser zusammenfassenden Darstellung.

Tschechien - grenzüberschreitende Umweltauswirkungen							
Schutzgut-Indikatoren		Windkraft			Photovoltaik		
Schutzgüter	Schutzaspekt	Planungsfall	Planungsalternative 1	Planungsalternative 2	Planungsfall	Planungsalternative 1	Planungsalternative 2
Menschliche Nutzung	Siedlungsraum						
	Freizeit und Erholung						
	Jagd und Fischerei						
Biologische Vielfalt und Landschaft	Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume						
	Landschafts- und Ortsbild						
Luft und Klima	Makroklima						
Sach- und Kulturgüter	Kulturgüter						

Das vorliegende Ergebnis der Bewertung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen fließt in die Zusammenfassung der Alternativenprüfungen im Umweltbericht (Kapitel 5.7 und 7.7) sowie in die nichttechnische Zusammenfassung (Kapitel 8) ein.

5. Fachinformation und weiterführende Literatur

Der Anhang zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen baut auf den Umweltbericht auf. Dementsprechend werden lediglich zusätzlich verwendete Quellen aufgezählt.

- Umweltbundesamt; Ministerstvo životního prostředí (MŽP); Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT); Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) (2019): Aktionsplan zur Lebensraumvernetzung Österreich – Tschechien (INTERREG V-A AT–CZ 2014–2020). Wien–Prag: Umweltbundesamt GmbH.
  (online, aufgerufen am 07.10.2025) https://2014-2020.at-cz.eu/data/projects/a/35/1109_file_1.pdf,
- Oö. Umweltanwaltschaft; Amt der Oö. Landesregierung; Landesjagdverband Oberösterreich (2012): Wildtierkorridore Oberösterreich. Linz.
  (online, aufgerufen am 07.10.2025) https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/wildtierkorridore_ooe_2012.pdf
- UNECE SEA Protocol & Espoo Guidance (2017):
  „Guidance on the Practical Application of the Espoo Convention and the Protocol on SEA“ (UNECE 2017, S. 44 ff.)
- Umweltbundesamt Deutschland (UBA 2018):
  Im Handbuch „Strategische Umweltprüfung (SUP) – Leitfaden für Pläne und Programme“ (UBA-Texte 65/2018, Kap. 6.2.3)
- 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst – Kapitel B V 7 Energieversorgung: (Entwurf 21.11.2023)
- Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik, (2025): Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik (Entwurf der Änderung Nr. 8)
- Gesetze-bayern.de (online, aufgerufen am 07.10.2025) https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-82
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (online, aufgerufen am 07.10.2025)
  https://www.stmuv.bayern.de/themen/klimaschutz/klimaschutzprogramm/ausgabe_detail.htm?id=++++++++++++26&utm.com
- C.A.R.M.E.N. e.V. (online, aufgerufen am 07.10.2025) https://www.carmen-ev.de/2022/11/16/lockerung-der-10h-regel-beschlossen/
- Heinrich Böll Stiftung Prague (online, aufgerufen am 07.10.2025)
  https://cz.boell.org/en/2024/11/29/czech-republic-behind-developing-wind-power-we-need-urgent-change?utm.com
- CEENERGY NEWS (online, aufgerufen am 07.10.2025)
  https://ceenergynews.com/renewables/new-law-to-speed-up-solar-and-wind-power-projects-in-czechia/?utm.com

6. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Beschleunigungsgebiete PV im Nahbereich von Deutschland 6
Abbildung 2: Beschleunigungsgebiete PV im Nahbereich zu Tschechien 6
Abbildung 3: Darstellung aller möglichen Beschleunigungsgebiete (Planungsfall inklusive Alternativen) 7
Abbildung 4: Vorranggebiete für Windkraftanlagen in Deutschland und Beschleunigungsgebiete in Oberösterreich 10
Abbildung 5: Beschleunigungsgebiete in OÖ (Planungsfall und Planungsalternativen) und geplante Sondergebiete für Windenergie in Tschechien 11
Abbildung 6: Abstände zum geplanten Beschleunigungsgebiet Weilhartsforst (2)..... 12
Abbildung 7: Abstände zum geplanten Beschleunigungsgebiet Weilhartsforst (4)..... 13
Abbildung 8: Wildtierkorridore im deutschen Grenzraum 14
Abbildung 9: Windkraft und Naturschutz 15
Abbildung 10: Windkraft und Landschaftsschutz..... 16
Abbildung 11: Abstände geplante Beschleunigungsgebiete Sternwald (9) und (10)..... 19
Abbildung 12: geprüftes Beschleunigungsgebiet Windhaag (11) gemäß Planungsalternative 1 20
Abbildung 13: Transnationale Wildtierkorridore im nördlichen Österreich und in den angrenzenden Nachbarstaaten. 1 Most- und Waldviertel Korridor (NÖ Kalkalpen-Tschechien), 2 Alpen Karpaten Korridor, 3 Machland Korridor, 4 Koberausseerwald Korridor, 5 Brenner Korridore, 6 Weinviertel Korridor..... 21
Abbildung 14: Wildtierkorridore im tschechischen Grenzraum 21
Abbildung 15: Natura 2000 in Tschechien und Oberösterreich sowie Ausschlusszonen für Windkraftanlagen in Oberösterreich 23